

Landeshauptstadt Magdeburg

Änderungsantrag

DS0416/20/18 öffentlich

Zum Verhandlungsgegenstand	Datum
DS0416/20	04.11.2020

Absender	
CDU-Fraktion, Fraktion GRÜNE/future!	
Stadtrat M. Hoffmann (CDU-Fraktion) und Stadtrat J. Canehl (GRÜNE/future!)	
Gremium	Sitzungstermin
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	12.11.2020
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	26.11.2020
Stadtrat	03.12.2020

Kurztitel
Auslegungsbeschluss zum Entwurf der Stellplatzsatzung der LH MD

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Beschlussvorlage des Oberbürgermeisters wird wie folgt geändert (**Fettdruck**) und ergänzt:

1. Auf der Grundlage des § 48 BauO LSA sowie gemäß den Verfahrensvorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB wird der ~~weiterentwickelte~~ **geänderte** Entwurf der Stellplatzsatzung **als Fahrradabstellplatzsatzung** erneut öffentlich ausgelegt.
...
4. Der ~~weiterentwickelte~~ **geänderte** Entwurf der Stellplatzsatzung **als Fahrradabstellplatzsatzung** und die **neue** Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
5. Der ~~weiterentwickelte~~ **geänderte** Entwurf der Stellplatzsatzung **als Fahrradabstellplatzsatzung** und die **neue** Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen

Begründung:

Die Grundlagen der heutigen Stellplatzsatzungen wurden schon 1939 durch die ‚Reichsgaragenordnung‘ gesetzlich festgelegt. Seit Anfang der 1990er Jahre sind die Regelungen in allen Bundesländern den neuen verkehrspolitischen Zielen angepasst worden. Insbesondere wurde in den Bauordnungen der Länder den Kommunen die Möglichkeit gegeben bei Neubau, Umbau und Nutzungsänderungen auch die Schaffung von Fahrradabstellanlagen zu verlangen. Inzwischen steht es im Ermessen der Kommunen, ob sie sich eine Satzung geben und welche Verpflichtungen sie ihren Bürgern auferlegen.

Seit 16. März 2018 hat die Landeshauptstadt keine Stellplatzsatzung – weder für Kraftfahrzeuge, noch für Fahrräder. Wir haben nicht den Eindruck, dass die Bauherren und Investoren keine KFZ-Abstellplätze mehr bauen. Gemäß den Studien der Difu hat die in

Berlin schon vor der Jahrtausendwende abgeschaffte allgemeine Stellplatzverpflichtung für Neubau und Umbau keine deutlichen Änderungen hervorgerufen.

Ohne eine Verpflichtung zum Bau von Parkplätzen könnten Investoren selbst entscheiden, in welchem Umfang sie PKW-Stellplätze bauen. Sie werden dies auch ohne behördliche Genehmigungen weiter in dem Maße tun, wie sie es für die Vermietung, die Eigennutzung oder den Verkauf ihrer Immobilien für erforderlich halten. Es bedarf somit keiner KFZ-Satzung.

Tatsächlich wurden auch bis zum Außerkrafttreten der alten Satzung für nichtgeschaffene Pkw-Stellplätze keine Ablösebeträge erzielt (Einnahmen für die Stadtkasse), da die Bauherren die nach ihrem Bedürfnis notwendigen Plätze entweder geschaffen haben oder weil die „ersten 8 Stellplätze“ gem. § 48 Abs. 2 S. 3 BauO LSA außer Betracht blieben.

Für die Abschaffung der Stellplatzsatzung für PKW spricht unseres Erachtens:

- Wir wollen eine Vereinfachung für Bauherren und für die Verwaltung. Der kostenintensive bürokratische Aufwand ist nicht notwendig. So können auch Personalkosten gespart werden.
- Baugenehmigungsverfahren können so beschleunigt, Investitionen erleichtert werden und Baukosten reduziert werden.
- Die Umnutzung leerstehender Gebäude und deren Umbau sowie der Neubau von Gebäuden würden erleichtert.
- Die Abschaffung der Stellplatzverpflichtung für PKW wird nicht nur von Investoren, sondern zunehmend von einem Großteil der Bevölkerung unterstützt. Als Beispiel soll hier nur die Auseinandersetzung um die Schaffung von Parkplätzen auf dem mit Bäumen bestandenen Hopfenplatz angeführt werden.

Die Notwendigkeit einer Fahrradabstellplatzsatzung ist allerdings unbestritten. Der Fahrradverkehr nimmt stark zu. Bei der Auswahl welches Verkehrsmittel gewählt wird, spielt die Existenz sicherer Fahrradabstellanlagen eine wesentliche Rolle. Noch wird von den Bauherren die Notwendigkeit Einrichtungen für den Radverkehr zu erstellen, übersehen und vernachlässigt. Hier besteht neben einer guten Öffentlichkeitsarbeit der Regulierungsbedarf durch die Bauaufsichtsbehörde.

Es gibt kaum eine bessere und preiswertere Maßnahme, die den Radverkehr fördern kann, als die Schaffung von mehr Abstellanlagen. Diese Verpflichtung ergibt sich auch aus den Beschlüssen zum ‚VEP 2030plus‘ und zum ‚Masterplan Klimaschutz‘.

Entgegen dem Entwurf von 2018 hat die Verwaltung auch die Regelungen zum Fahrradverkehr im Textentwurf entbürokratisiert und vereinfacht. Mit Ausnahme von einigen im Satzungstext geänderten Formulierungen zum Radverkehr kann dem somit zugestimmt werden.

Die Änderungsanträge Nr. 1 bis 16 werden zurückgezogen. Die Regelung zur Stellplatzpflicht für PKW wurden aus dem Satzungstext und aus Anlage 1 entnommen. Die Anlage 2 (Karte der Zonen) kann entfallen.

Damit sind die Voraussetzungen für die Auslegung des Entwurfs der Fahrradabstellplatzsatzung (FabS) gegeben.

Madeleine Linke
Vorsitzende
GRÜNE/future!

Olaf Meister
Vorsitzender
GRÜNE/future!

Wigbert Schwenke
Vorsitzender
CDU-Fraktion

Jürgen Canehl
Stadtrat (GRÜNE/future!)

Michael Hoffmann
Stadtrat (CDU-Fraktion)

Anhang:

Anlage 1.: Entwurf der Fahrradabstellplatzsatzung (FabS)

Anlage 2.: Fahrradabstellplatzsatzung – Richtzahlenliste